

Az.: 5 A 290/14
6 K 1706/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Sternplatz 7, 01067 Dresden
2. der BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen
Tiergartenstraße 32, 01219 Dresden
3. der Bundesknappschaft
Regionaldirektion Chemnitz
Jagdschänkenstraße 50, 09117 Chemnitz
4. des Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen
Glacisstraße 4, 01099 Dresden
die Kläger zu 2. bis 4. vertreten durch die Klägerin zu 1.

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Schiedsstelle für den Rettungsdienst
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

prozessbevollmächtigt:

wegen

Entgelte für den Rettungsdienst, Kosten der Bergwacht
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. November 2015

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Oktober 2011 - 6 K 1706/07 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung von Kosten der Bergwacht bei der Vereinbarung von Entgelten für den Rettungsdienst gemäß § 32 Abs. 1 SächsBRKG.
- 2 Nachdem in Verhandlungen zu den Benutzungsentgelten 2006/2007 im September 2006 keine Einigung u. a. zu den anteiligen Betriebskosten der Bergwacht erzielt werden konnte, rief der Beigeladene mit Schreiben vom 14. Februar 2007 die beklagte Schiedsstelle für den Rettungsdienst beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales an und beantragte die Anerkennung derjenigen Kosten der Bergwacht als Kosten des Rettungsdienstes, die im Zusammenhang mit der lückenlosen bedarfsgerechten Sicherung der Notfallrettung erforderlich seien.

- 3 Mit Schiedsspruch vom 30. Mai 2007 stellte die Beklagte aufgrund mündlicher Verhandlung fest, dass die Kläger "dem Grunde nach verpflichtet sind, die Kosten der Bergwacht bei der Entgeltfestsetzung insoweit zu berücksichtigen, als sie durch rettungsdienstliche Maßnahmen entstanden sind." In der am 18. Juli 2007 abgefassten schriftlichen und den Klägern am 2. August 2007 zugestellten Begründung wurde ausgeführt, dass die Kosten der Bergwacht bei den Entgelten nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG insoweit einzubeziehen seien, als diese an der in § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 4 SächsBRKG beschriebenen Notfallrettung teilnehme und beispielsweise die unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus vornehme. Die genannten landesrechtlichen Regelungen stünden in Einklang mit §§ 60 und 133 SGB V, die kein Verbot des Inhalts enthielten, dass bei bestimmten Fahrzeugen oder bestimmten Leistungserbringern Kosten nicht übernommen werden dürften. Deshalb komme es allein darauf an, ob in einem konkreten Einzelfall die Kostenübernahmevoraussetzungen des § 60 SGB V erfüllt seien oder nicht. Dass nicht alle Aktivitäten, die von der Bergwacht erwartet oder geleistet würden, eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auslösen würden, sei unbestritten. Auch der Beigeladene sei sich bewusst, dass eine Abgrenzung zu erfolgen habe zwischen dem nicht gesetzlich versicherten Suchen und Bergen eines Verletzten und dem vom Schutzbereich der gesetzlichen Krankenversicherung umfassten Transport in das nächstgelegene Krankenhaus. Deshalb habe er auch nur eine Feststellung dem Grunde nach begehrt.
- 4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat auf Antrag der Kläger mit Beschluss vom 6. April 2011 vorab über den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten entschieden. Mit Urteil vom 5. Oktober 2011 hat es die am 31. August 2007 erhobenen Klagen gegen den Schiedsspruch abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:
- 5 Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBRKG sei die Bergwacht Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung gemäß Satz 2 wahrnehme. Eine Abgrenzung der - nicht erstattungsfähigen - Maßnahmen der Suche und Bergung als Mittel der allgemeinen Gefahrenabwehr von der Notfallrettung sei nur dadurch möglich, dass in jedem Fall die Tatbestandsmerkmale der Notfallrettung vor bzw. bei der Durchführung eines Rettungstransports vorliegen müssten, d. h. festgestellt werde, dass in der Regel durch einen Notarzt lebensrettende Maßnahmen durchgeführt wer-

den müssten und die Beförderung unter fachgerechter Betreuung zu erfolgen habe. Unerheblich sei dabei, ob die Bergwacht bei der Notfallrettung selbst den Transport bis zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus durchführe. Die Einbeziehung von Leistungen der Bergwacht in die Entgeltvereinbarung stehe auch nicht in Widerspruch zur Fahrkostenregelung in § 60 SGB V oder zur Regelung über die Versorgung mit Krankentransportleistungen in § 133 SGB V. Diese Vorschriften stünden einer Berücksichtigung von Leistungen der Bergwacht, wenn diese rettungsdienstliche Aufgaben wahrnehme, nicht entgegen. Der Transport mit den der Bergwacht zur Verfügung stehenden Rettungsmitteln (insbesondere geländegängige Fahrzeuge, Motorschlitten, Rettungsschlitten und Gebirgstragen) werde hiervon mit umfasst. Soweit die Kläger auf die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V (i. d. F. vom 22. Januar 2004, BAnz 2004, S. 1342, zuletzt geändert am 21. Dezember 2004, BAnz 2005, S. 2937 - im Folgenden: Krankentransport-Richtlinien) verwiesen, die sich mit der Verordnung von Krankentransporten und Rettungsfahrten durch einen Vertragsarzt befassten und in § 5 ausschließlich auf Rettungsfahrten mit Rettungswagen, Notarztwagen, Noteinsatzfahrzeugen und Rettungshubschraubern beschränkten, könne diesen nicht entnommen werden, dass ein Kostenersatz durch die Krankenkassen bei Inanspruchnahme anderer als der genannten Rettungsmittel ausgeschlossen sein solle.

- 6 Gegen dieses Urteil richten sich die mit Senatsbeschluss vom 12. Mai 2014 zugelassenen Berufungen, den Klägern zugestellt am 14. Juli 2014, die diese mit Schriftsatz vom 14. August 2014 unter Einbeziehung ihres erstinstanzlichen Vorbringens im Wesentlichen wie folgt begründen:
- 7 Die Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkten sich darauf, die Leistungen des Rettungsdienstes in dem für die Erfüllung der Leistungspflicht nach § 60 SGB V erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die bundesgesetzlichen Grenzen seien bei den Vereinbarungen von Benutzerentgelten nach § 32 SächsBRKG zu beachten. § 60 SGB V und die Krankentransport-Richtlinien bestimmten den Umfang der Fahrkosten abschließend. Das Sächsische Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz setze voraus, dass es einen Bereich des Rettungsdienstes geben könne, der nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenver-

sicherung umfasst sei. Das betreffe die Einlieferung von Notfallpatienten - alternativ zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus - in die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung (z. B. chirurgische Notfallambulanzen, Augenkliniken). Da die Benutzerentgelte von "Fremdleistungen" freigehalten werden müssten, sei davon auszugehen, "dass mit der Aufgabenzuweisung für den Rettungsdienst nicht alle Kosten des Rettungsdienstes, d. h. für die Aufgabenerfüllung der Träger des Rettungsdienstes vorzuhaltenden und notwendigen Kosten, den Entgeltvereinbarungen zugewiesen wurden, sondern nur die für die von der Krankenkasse gegenüber den Versicherten zu übernehmenden Fahrtkosten, die einen Teilbereich der Aufgaben des Rettungsdienstes, die ausschließlich Aufgabe der Träger des Rettungsdienstes ist, umfassen".

8 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Oktober 2011 - 6 K 1706/07 - zu ändern und den Schiedsspruch der Beklagten vom 30. Mai 2007 aufzuheben.

9 Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

10 Sie hält den Antrag für unbegründet. Streitgegenständlich sei allein die Frage, ob die Kläger Kosten des Beigeladenen bei den Entgeltvereinbarungen berücksichtigen müssten, soweit diese "durch rettungsdienstliche Maßnahmen entstanden sind". Ob und inwieweit das der Fall sei, bestimme sich nach §§ 60, 133 Abs. 1 Satz 1 SGB V, also danach, ob es um Kosten für Transportleistungen des Rettungsdienstes nach § 133 SGB V gehe. Nichts anderes besage der angefochtene Schiedsspruch, der davon ausgehe, dass eine Leistungspflicht der Krankenversicherung nur bestehe, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 SGB V erfüllt seien. Damit beziehe der Schiedsspruch nicht sämtliche Leistungen ein, die durch eine durch Landesrecht als Rettungsdienst festgelegte Einrichtung erbracht würden, sondern beschränke sich auf "Leistungen des Krankentransports". Der Schiedsspruch verhalte sich nicht zu Vorhaltekosten der Bergwacht, die die Kläger als "Fremdleistungen" ausgeschieden wissen wollten. Allerdings sei es von der gesetzlichen Regelung gedeckt und nicht ermessensfehlerhaft, Vorhaltekosten in die Entgeltbemessung einzubeziehen. Denn es könne dem Trä-

ger des Rettungsdienstes nicht zugemutet werden, die Vergütung unterhalb seiner Gestehungskosten zu kalkulieren.

- 11 Der Beigeladene verteidigt das angefochtene Urteil und trägt unter Bezug auf sein bisheriges schriftsätzliches Vorbringen im Wesentlichen vor, es gehe ihm nicht darum, originär kommunale Aufgaben der Gefahrenabwehr zulasten der Versichertengemeinschaft querzufinanzieren. Jedoch sei das, was der Landesgesetzgeber als Rettungsdienst definiere, im Rahmen der Entgeltvereinbarung gemäß § 133 SGB V i. V. m. Landesrecht zu berücksichtigen. Die angeblich durch die Krankentransport-Richtlinien eingeschränkte Leistungspflicht nach § 60 SGB V stehe dem nicht entgegen, da diese Norm schon nach ihrer systematischen Stellung im dritten Kapitel des SGB V lediglich die Rechtsbeziehung der Krankenkassen zu ihren Versicherten und nicht den hier streitigen Anspruch der Leistungserbringer auf den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen betreffe. Selbst wenn die Vergütungsvereinbarungen aber nur das abdecken dürften, worauf die Versicherten gemäß § 60 SGB V einen Leistungsanspruch hätten, führe dies zu keinem anderen Ergebnis. So könne der Leistungsanspruch eines Notfallpatienten nicht davon abhängen, ob sein Hotel innerhalb einer Ortslage schneefallbedingt mit Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug sowie engpassbedingt mittels Rettungshubschrauber zufällig nicht wie unter normalen Witterungsbedingungen erreichbar sei und deshalb die Bergwacht die erforderliche zeitnahe Notfallversorgung mit dem Einsatz eines Motorschlittens oder eines sonstigen geländegängigen Fahrzeugs der nahen Bergwachtstation ermögliche. Sollten die Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V tatsächlich darauf abzielen, den Leistungsanspruch der Versicherten auf bestimmte Transporte nach § 133 SGB V bzw. Transporte mit bestimmten Rettungsmitteln zu beschränken, so wäre diese Beschränkung mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage hierfür unwirksam. Das SGB V fasse den gesamten Vorgang der Notfallrettung - in dem vom Landesgesetzgeber definierten Umfang - unter dem Begriff "Transporte nach § 133 " zusammen. Die Kosten dieser Transporte seien zu übernehmen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 SGB V vorlägen. Beschränkungen oder Erweiterungen dieses Grundsatzes oblägen allein dem Bundesgesetzgeber und könnten nicht durch Entscheidungen eines Verwaltungsgremiums ersetzt werden. Im Übrigen enthielten die Krankentransport-Richtlinien keine abschließende Regelung der für eine Kostenübernahme in Betracht kommenden Rettungsmittel, sondern be-

schränkten sich auf typische Konstellationen und Standardrettungsmittel der Boden- und Luftrettung. Die zugrunde liegende Systematik der Verordnung der Rettungsmittel, gestaffelt nach Einsatzkosten und Dringlichkeit könne auch auf davon abweichende Einzelfälle wie den Einsatz eines Rettungsmittels der Bergwacht übertragen werden. Schließlich sei auch der Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3 SGB V eindeutig. Damit habe der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt, dass Kosten für Transporte nach § 133 SGB V, mithin für Leistungen des Rettungsdienstes, von den Krankenkassen auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarungen zu übernehmen seien. Was jedoch Leistungen des Rettungsdienstes seien und welche Rettungsfahrzeuge dabei zum Einsatz kommen dürften, habe er der Regelung durch den Landesgesetzgeber sowie der Auswahl des verordnenden Arztes im Einzelfall überlassen.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die Berufungen der Kläger haben keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen gegen den Schiedsspruch vom 30. Mai 2007 zu Recht abgewiesen. Die Klagen sind zulässig, aber unbegründet. Die angegriffene Schiedsstellenentscheidung ist rechtmäßig. Die Kläger sind in dem von der Beklagten festgestellten Umfang dem Grunde nach verpflichtet, Kosten der Bergwacht bei der Bemessung der Benutzungsentgelte nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG zu berücksichtigen.
- 14 1. Der Senat hat als Rechtsmittelgericht gemäß § 17a Abs. 5 GVG die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs nicht zu prüfen. Jedoch teilt er die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG gegeben ist (vgl. ebenso BayVGH, Beschl. v. 11. Juli 2007 - 25 C 00.1271 -, juris; OVG Schl.-H., Urt. v. 15. Juli 2008 - 4 LB 13/07 -, juris Rn. 38). Die Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle sind auch ohne Durchführung eines Vorverfahrens zulässig (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 33 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG).

- 15 2. Die Feststellung der Beklagten, dass die Kläger "dem Grunde nach verpflichtet sind, die Kosten der Bergwacht bei der Entgeltfestsetzung insoweit zu berücksichtigen als sie durch rettungsdienstliche Maßnahmen entstanden sind", ist rechtmäßig.
- 16 a) Rechtsgrundlage für die angegriffene Entscheidung ist § 32 Abs. 3 SächsBRKG in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), wonach die Schiedsstelle auf Antrag eines der Beteiligten zu entscheiden hat, falls - wie hier - eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte für den Rettungsdienst innerhalb von drei Monaten nicht zustande kommt. Da die Entscheidung der Schiedsstelle bei gescheiterten Vertragsverhandlungen an deren Stelle tritt, ergibt sich der für sie geltende rechtliche Maßstab aus den in § 32 Abs. 1 SächsBRKG geregelten Kriterien für die Entgeltvereinbarungen zwischen dem Beigeladenen als Träger des Rettungsdienstes und den Klägern als Kostenträgern im Sinne von § 64 Satz 1 SächsBRKG i. V. m. § 133 SGB V für Krankentransportleistungen als „Leistungen des Rettungsdienstes“.
- 17 Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG sind die Entgelte für den Rettungsdienst so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist; nach Satz 3 umfassen die Entgelte insbesondere die zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen für den Rettungsdienst. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG umfasst Rettungsdienst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Für die Bergwacht bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBRKG jedoch, dass sie nur insoweit Bestandteil des Rettungsdienstes ist, als sie "Aufgaben nach Satz 2", d. h. der dort näher definierten Notfallrettung von Notfallpatienten im Sinne von Satz 3 und nicht Aufgaben des in Satz 4 definierten Krankentransports von anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfsbedürftigen, wahrnimmt. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG ist Notfallrettung die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten im Sinne von Satz 3, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, nur diejenigen Leistungen der Bergwacht dem Rettungsdienstbegriff zuzuordnen, die von den nach dem Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - über die Versorgung von Notfallpatienten zu bestimmenden

Kostenträgern zu vergüten sind. Insoweit war es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, klarzustellen, dass die Bergwacht unter der Voraussetzung, dass sie Aufgaben der Notfallrettung einschließlich des „Krankentransports“ von Notfallpatienten wahrnimmt, Bestandteil des bodengebundenen Rettungsdienstes ist und dass diese Voraussetzung im Falle von allein der allgemeinen Gefahrenabwehr dienenden Such- und Bergungseinsätzen nicht erfüllt ist (vgl. SächsLT-Drs. 3/9866 zu § 2 Abs. 2).

- 18 Die Vergütung der rettungsdienstlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG ("Krankentransport" von Notfallpatienten) als Bestandteil der Entgeltbemessung nach § 32 SächsBRKG ist nach Landesrecht nicht auf Einsätze mit Rettungsmitteln des allgemeinen bodengebundenen Rettungsdienstes beschränkt. Weder das Sächsische Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz noch die bis 23. Dezember 2006 gültige Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Sachsen (Sächsischer Landesrettungsdienstplan - SächsLRettDP) vom 30. November 1994 (SächsABl. S. 1526) noch die seither geltende Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. 2006, S. 532) enthalten insoweit einen abschließenden Rettungsmittelkatalog. Vielmehr umfasst der Begriff der Rettungsmittel - neben den allgemeinen Rettungsmitteln (Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzteinsetzfahrzeuge, Rettungshubschrauber, vgl. Nr. 5.4.3 Buchst. a SächsLRettDP, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsLRettDPVO), die den sog. qualifizierten Rettungsmitteln im Sinne von § 5 der Krankentransport-Richtlinien entsprechen - nach Nr. 7.2 SächsLRettDP und § 2 Abs. 3 Nr. 3 SächsLRettDPVO auch die zur Ausstattung der Bergwacht gehörenden Rettungsmittel ("insbesondere geländegängige Fahrzeuge, Motorschlitten, Rettungsschlitten und Gebirgstrogen"), sofern sie zu Notfallrettungstransporten eingesetzt werden.

- 19 b) Entgegen der Auffassung der Kläger steht auch Bundesrecht der Einbeziehung dieser Einsätze mit den speziellen Rettungsmitteln der Bergwacht in die Entgeltbemessung nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG nicht entgegen.

20

Mit dem in § 133 Abs. 1 Satz 1 SGB V (in den im hier streitgegenständlichen Entgeltzeitraum 2006/2007 maßgeblichen Fassungen vom 22. Dezember 1999 bzw. 26. März

2007) im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes normierten Vorbehalt für den Landesgesetzgeber hat der Bundesgesetzgeber seine aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) folgende Regelungsmacht zurückgenommen und dem Landesgesetzgeber gemäß Art. 72 Abs. 1 GG die Möglichkeit eröffnet, statt des sonst bundesgesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses von Verträgen über die Vergütung Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festzulegen (vgl. BSG, Urt. v. 10. April 2008 - B 3 KR 7/07 R -, juris Rn. 14; VGH BW, Urt. v. 17. Mai 2010 - 1 S 2441/09 -, juris Rn. 26). Der sächsische Gesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht, indem er mit § 32 Abs. 3 SächsBRKG für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt, eine Festlegung der Vergütung durch die Schiedsstelle vorgesehen hat. Dabei handelt es sich um einen Unterfall der Festlegung durch landesrechtliche Bestimmungen, den der Bundesgesetzgeber in § 133 Abs. 1 Satz 2 SGB V ausdrücklich zulässt und für den er - neben der Möglichkeit, dass die Krankenkassen ihre Leistungspflicht nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge beschränken - nur die Beachtung des § 71 Abs. 1 bis 3 SGB V (Grundsatz der Beitragsstabilität) vorschreibt.

- 21 Der Landesgesetzgeber ist nach Art. 72 Abs. 1 GG nicht gehindert, den Umfang der Sozialversicherung um Leistungen des Rettungsdienstes durch einen speziellen Erbringer und mit dessen spezifischen Rettungsmitteln zu bestimmen. Denn der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung nicht durch den ausdrücklichen Ausschluss bestimmter Leistungen des Rettungsdienstes Gebrauch gemacht. Vorschriften, mit denen der Bundesgesetzgeber Kosten für lebensrettende Transportmaßnahmen mit den speziellen Rettungsmitteln der Bergwacht vor einer anschließenden Beförderung des Notfallpatienten mit allgemeinen bzw. den sog. qualifizierten Rettungsmitteln zum Krankenhaus vom Umfang der Sozialversicherung wirksam ausgenommen hätte, sind weder dem Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - noch den Krankentransport-Richtlinien zu entnehmen.
- 22 aa) Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V übernimmt die Krankenkasse nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133 SGB V (Fahrtkosten), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V

übernimmt die Krankenkasse Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V festgelegt hat. Für Rettungsfahrten zum Krankenhaus übernimmt sie die Fahrkosten in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages je Fahrt übersteigenden Betrages jedoch auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. § 60 Abs. 3 Nr. 3 SGB V bestimmt, dass der nach § 133 SGB V berechnungsfähige Betrag als Fahrkosten bei Benutzung eines Rettungsfahrzeugs anerkannt wird, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder ein Mietwagen nicht benutzt werden kann.

23 Diese Vorschriften gelten unabhängig davon, ob die Rettungsfahrt zum Krankenhaus durch die Bergwacht oder einen anderen rettungsdienstlichen Leistungsbringer und mit welchen Rettungsmitteln sie durchgeführt wird. Sie schließen daher landesrechtliche Regelungen nicht aus, mit denen die einer Rettungsfahrt zum Krankenhaus vorgelagerte Durchführung von lebensrettenden Transportmaßnahmen mit den speziellen Rettungsmitteln der Bergwacht der Leistungspflicht der Kläger unterstellt wird. Soweit dabei spezielle Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden, sind derartige Transporte vielmehr unmittelbar unter den Begriff der "Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133" (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V) bzw. der "Rettungsfahrten zum Krankenhaus" (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zu subsumieren. Soweit vorher noch eine Gebirgstrage eingesetzt werden muss, gilt mittelbar das Gleiche, weil diese Maßnahme dem Einsatz des (speziellen) Rettungsfahrzeugs zu- und untergeordnet ist (vgl. zu diesem Kriterium VGH BW, Urt. v. 17. Mai 2010 - 1 S 2441/09 -, juris Rn. 25).

24 bb) Die Krankentransport-Richtlinien, die in § 5 den Begriff der Rettungsfahrt definieren und auf den Einsatz eines der abschließend aufgezählten, sog. qualifizierten Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarztwagen, Noteinsatzfahrzeuge, Rettungshubschrauber) beschränken, führen zu keinem anderen Ergebnis.

25

Dabei kann der Senat dahingestellt lassen, ob die Befugnisnormen des § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V, die es dem Gemeinsamen Bundesausschuss gestatten, Richtlinien über die "Verordnung von Krankentransporten" zu be-

schließen bzw. Ausnahmefälle festzulegen, in denen die Krankenkasse Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrags nur nach vorheriger Genehmigung zu übernehmen hat, mit verfassungsrechtlichen Vorgaben zur demokratischen Legitimation und hinreichenden Bestimmtheit vereinbar sind (vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 10. November 2015 - 1 BvR 2056/12 -, juris Rn. 22 zu § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Offen bleiben kann des Weiteren, ob die Definition einer Rettungsfahrt samt ihrer Bindung an einen abschließenden Katalog von qualifizierten Rettungsmitteln von der Ermächtigungsgrundlage des § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V gedeckt ist. Denn selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Ermächtigungsgrundlage den Begriff des Krankentransports nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des § 60 Abs. 2 Nr. 3 SGB V, sondern in einem weiteren - Rettungsfahrten mitumfassenden - Sinn verwendet, gestattet sie jedenfalls dann nicht die Aufstellung eines abschließenden Katalogs von qualifizierten Rettungsmitteln, wenn der Landesgesetzgeber - wie hier - in Einklang mit dem in § 133 SGB V zu seinen Gunsten geregelten Vorbehalt spezielle Rettungsmittel zugelassen hat. Der Vorbehalt des § 133 SGB V wird durch die Ermächtigungsgrundlage nämlich nicht eingeschränkt, sondern diese gilt ihrerseits allenfalls insoweit, wie der Landesvorbehalt nicht greift, mithin nur dann, wenn Landesrecht - anders als hier - keine Festlegungen über die Entgelte von Leistungen des Rettungsdienstes trifft.

- 26 c) Die angegriffene Feststellung, dass die Kläger "dem Grunde nach verpflichtet sind, die Kosten der Bergwacht insoweit bei den Entgelten zu berücksichtigen, als sie durch rettungsdienstliche Maßnahmen entstanden sind", steht mit diesen rechtlichen Vorgaben in Einklang.
- 27 Die Feststellung ist im Lichte der Bescheidgründe eingeschränkt dahin zu verstehen, dass sie nur Kosten für Notfallrettungseinsätze der Bergwacht betrifft, die die Kostenübernahmevoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Sätze 5 und 2 SächsBRKG und des § 60 SGB V erfüllen. Zu Recht werden auch Transporteinsätze mit den speziellen Rettungsmitteln der Bergwacht erfasst und der Bereich der Suche und Bergung, soweit es sich nicht um Notfallrettung handelt, ausgenommen. Die in den Bescheidgründen nicht erörterte, von den Beteiligten aber thematisierte Frage, ob "Vorhaltekosten" der Bergwacht von den Entgelten umfasst sind, ist vor dem Hintergrund der landesrechtli-

chen Regelungen zu bejahen, soweit sie in die Vergütungen für Rettungsfahrten i. S. v. § 60 SGB V einkalkuliert worden sind. Vorhaltekosten für Such- und Bergungsdienste sind nicht umfasst. Nichts anderes wird mit dem Schiedsspruch festgestellt.

- 28 Da es sich im streitgegenständlichen Zeitraum nur um Beförderungen in das „nächstgelegene geeignete Krankenhaus“ handelt, kann im Übrigen die von den Klägern berührte Frage offen bleiben, ob rettungsdienstliche Beförderungen im Sinne der durch Gesetz vom 22. August 2012 (GVBl. S. 454) in § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG eingefügten Alternative in „die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung“ zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen nach § 60 SGB V führen könnten. Auch Abgrenzungsfragen zwischen Bergung und den einer Rettungsfahrt zum Krankenhaus vorgelagerten bzw. zuzuordnenden Transportmaßnahmen sind im vorliegenden Verfahren, in dem es allein um die Rechtmäßigkeit der Schiedsstellenentscheidung dem Grunde nach geht, nicht zu klären. Sie stellen sich erst, wenn bei der Prüfung der vom Beigeladenen konkret geltend gemachten Kosten für Bergwachteinsätze streitig ist, ob es sich bei diesen Einsätzen um Bergung oder Notfallrettung handelt.
- 29 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass der Beigeladene, der keine eigenen Anträge gestellt hat, seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.
- 30 Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss vom 17. Dezember 2015

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf

15.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Abänderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts und die Festsetzung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 1 GKG. Dabei berücksichtigt der Senat das wirtschaftliche Interesse der Kläger, das mit dem vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Auffangwert nicht angemessen abgedeckt wird.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Ur-
schrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle